

Zu Nr.: G1-4536-RH-21201/2024

# Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren

---

zur Erteilung einer Genehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)  
 Einleiten von Niederschlagswasser durch die Firma Entsorgungszentrum Franken;  
 Landkreis Roth; Regierungsbezirk Mittelfranken; in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt  
 Roth.

## INHALT

<b>A</b>	<b>Sachverhalt</b> .....	<b>2</b>
1	Antragsteller und beantragte wasserrechtliche Gestattung.....	2
2	Antragsunterlagen.....	2
3	Vorhaben und Antragsgegenstand.....	2
4	Unternehmen .....	2
<b>B</b>	<b>Prüfung des amtlichen Sachverständigen</b> .....	<b>3</b>
1	Genehmigungspflicht .....	3
2	Genehmigungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht .....	3
3	Stellungnahme zum beantragten Benutzungsumfang .....	3
4	Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen .....	3
5	Vorbehalt weiterer Auflagen .....	5
<b>C</b>	<b>Vorschlag für die rechtliche Behandlung</b> .....	<b>6</b>
1	Gegenstand der Genehmigung .....	6
2	Genehmigungspflicht .....	6
3	Planunterlagen.....	6
4	Beschreibung der Abwasseranlagen.....	6
5	Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	6
6	Auflagenvorbehalt .....	10
<b>D</b>	<b>Hinweise</b> .....	<b>11</b>
1	Hinweise an die Genehmigungsbehörde.....	11
2	Hinweise an die Unternehmerin .....	11

## A Sachverhalt

### 1 Antragsteller und beantragte wasserrechtliche Gestattung

Der Antragsteller ist die Firma Entsorgungszentrumfranken (Unternehmerin).

Mit Schreiben vom 23.10.2023 wurde eine Genehmigung nach § 58 WHG zum Einleiten von Abwasser von Fahrflächen in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Roth beantragt.

### 2 Antragsunterlagen

Dem Antrag liegen die im Abschnitt C Nr. 3 aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

### 3 Vorhaben und Antragsgegenstand

#### 3.1 Beantragte Abwassereinleitung

Die Unternehmerin hat folgenden Umfang der Einleitung beantragt:

Messstelle Kontrollschacht	
Abwasservolumenstrom	25 l/s

#### 3.2 Abwasserbehandlungsanlagen

Das genehmigungsrelevante Abwasser soll in folgender Anlage behandelt werden:

- Sedimentationsbecken
- ggf. Fällmittel Zugabe im Kombischacht

#### 3.3 Beantragter Betrieb der Abwasseranlagen

##### 3.3.1 Herkunft, Anfall und Beschaffenheit des Abwassers

Das Abwasser fällt bei Niederschlag auf den Fahrflächen sowie in den nicht abgedeckten Schüttboxen an. Die Menge des Abwassers ist daher von der Stärke des Niederschlages abhängig. Die Verschmutzung des Abwassers lässt sich im Voraus nur schwer abschätzen.

##### 3.3.2 Sammlung und Ableitung des Abwassers

Das anfallende Regenwasser wird über die Fahrflächen in das anliegende Regenrückhaltebecken abgeleitet und dort behandelt.

##### 3.3.3 Abwasserbehandlung

Das Regenrückhaltebecken dient zur Abwasserbehandlung, beim durchfließen des Beckens sedimentieren die Grobstoffe im Abwasser und es fließt nur das Klarwasser in die Kanalisation ab.

##### 3.3.4 Mess- und Kontrolleinrichtungen

- Kombischacht

## 4 Unternehmen

### 4.1 Produktion

Das Entsorgungszentrum Franken plant, auf dem Grundstück Regensburger Ring 26 einen Betrieb zur zeitweiligen Lagerung (Zwischenlagerung) und Behandlung von nicht gefährli-

chen und gefährlichen Abfällen zu errichten. Auf der Lagerfläche soll die Lagerung (Zwischenlagerung) von überwiegend mineralischen Stoffen sowie Umschlag und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen erfolgen. Zusätzlich sollen noch im geringeren Umfang nicht mineralische Abfälle angenommen werden. Die bestehende Lagerfläche ist bereits wasserdicht ausgeführt. Auf dieser bereits vorhandenen Lagerfläche sollen offene und überdachte Schüttboxen errichtet werden sowie vollständig geschlossene Schüttboxen für Klärschlämme. Außerdem wird eine Lagerhalle errichtet.

## **B Prüfung des amtlichen Sachverständigen**

### **1 Genehmigungspflicht**

Für das Abwasser, das antragsgemäß in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll, bestehen Anforderungen vor seiner Vermischung im Anhang 27 der Abwasserverordnung (AbwV) in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG. Gemäß § 58 Abs. 1 WHG ist daher eine Genehmigung erforderlich.

### **2 Genehmigungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht**

Gemäß § 58 Abs. 2 WHG darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die in Abschnitt B Nr. 1 genannten Anforderungen sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Anhang 27 der AbwV eingehalten werden. Außerdem darf die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung aus der Abwasseranlage der Stadt Roth nicht gefährdet werden. Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen sind die vorgenannten Bedingungen bei Einhaltung der in Abschnitt C Nr. 5 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen gewährleistet. Daher kann eine Genehmigung gemäß § 58 WHG erteilt werden.

Die Abwasseranlagen sind gemäß § 60 Abs. 1 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die Abwasseranlagen sind unter Abschnitt C Nr. 4 beschrieben. Die fachliche Prüfung hat keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer wesentlichen Änderung bei den bestehenden Anlagen ergeben. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht bei Berücksichtigung der unter Abschnitt C Nr. 5 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen Einverständnis.

### **3 Stellungnahme zum beantragten Benutzungsumfang**

Dem Antrag der Unternehmerin konnte gefolgt werden.

## **4 Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen**

### **4.1 Befristung**

Die Genehmigung kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Genehmigung wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

## 4.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

### 4.2.1 Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG

Unter Berücksichtigung der Herkunft des antragsgemäß einzuleitenden Abwassers sind für die Ableitung von Anforderungen an innerbetriebliche Maßnahmen und an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG die Anforderungen zu berücksichtigen, die vor der Vermischung des Abwassers folgendem Anhang der AbwV festgelegt sind: Anhang 27

Zusätzlich sind die allgemeinen Anforderungen zu berücksichtigen, die in dem genannten Anhang festgelegt sind, sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV.

Folgende, in den genannten Anhängen aufgeführte Parameter wurden berücksichtigt, da sie im Abwasser zu erwarten sind (§ 1 Abs. 2 AbwV):

- Kupfer
- AOX
- Kohlenwasserstoffe, gesamt

Der Abwasservolumenstrom wurde begrenzt, da gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben der Schädlichkeit des Abwassers auch dessen Menge so gering zu halten ist, wie dies durch Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

### 4.2.2 Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG

Gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG ist zu prüfen, ob durch die beantragte Abwassereinleitung die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung gefährdet wird. Die diesbezügliche Prüfung hat folgendes ergeben:

Es sind keine weitergehenden Anforderungen zu stellen.

### 4.2.3 Auflagen für die Probenahme und Probenvorbehandlung, die Analysen- und Messverfahren und die Einhaltung von Überwachungswerten

Die unter Abschnitt C Nr. 5.3 bis 5.5 aufgeführten Regelungen sind erforderlich, um die eindeutige Bestimmung und Bewertung von Überwachungswerten sicherzustellen. Sie entsprechen den diesbezüglichen Vorgaben der AbwV.

### 4.2.4 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen haben ihre Begründung in § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG i. V. m. § 3 AbwV und Anhang 27 der AbwV.

## 4.3 Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Behandlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis. Sie entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die Auflagen sind erforderlich um eine ordnungsgemäße Erfassung, Ableitung und Behandlung des Abwassers sicherzustellen und die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen zu ermöglichen. Mit ihnen werden auch notwendige Anforderungen für die Unterhaltung der Abwasseranlagen und Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die auf die Dichtheit der Anlagen und deren Überwachungsmöglichkeit gerichteten Auflagen dienen der Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen.

Ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter wird gemäß § 58 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG gefordert, da regelmäßig gewässerschutzbezogene betriebliche Aufgaben und Maßnahmen durchzuführen und gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten sind.

#### **4.4 Auflagen für die Überwachung der Abwasseranlagen**

Die Auflagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der EÜV und regeln die Überwachung der Emissionen. Sie enthalten auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen

#### **4.5 Anzeige- und Informationspflichten**

Die Auflagen unter Abschnitt C Nr. 5.9 sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen der Gewässeraufsicht, sicherzustellen.

### **5 Vorbehalt weiterer Auflagen**

Der Vorbehalt beruht auf § 58 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

## C Vorschlag für die rechtliche Behandlung

### 1 Gegenstand der Genehmigung

Der Firma Entsorgungszentrumfranken - Unternehmerin - wird für die Betriebsstätte Regensburger Ring 26 die widerrufliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Roth nach näherer Bestimmung unter Abschnitt C Nr. 5 erteilt.

### 2 Genehmigungspflicht

Die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser ergibt sich aufgrund § 58 WHG in Verbindung mit Anhang 27 der Abwasserverordnung (AbwV).

### 3 Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die digitalen Unterlagen und Pläne des Ingenieurbüros Dr. Resch & Partner zugrunde.

### 4 Beschreibung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:

- Sedimentationsbecken
- Kombischacht, ermöglicht die Zugabe von Fällungsmittel

### 5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

#### 5.1 Dauer der Erlaubnis

Die Genehmigung endet am 31.12.2044

#### 5.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

##### 5.2.1 Anforderungen für die Überwachungsstelle Probenahmeschacht

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	25	l/s

Der Volumenstrom entspricht der Drossel des Regenrückhaltebeckens

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	1	mg/l
Kupfer	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l
Kohlenwasserstoffe KW		20	mg/l

Nach Inbetriebnahme der Anlage sind bei der ersten Probenahme sämtliche Parameter des Anhang 27 Teil D (Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung) vollständig zu messen, danach sind die in der Tabelle oben aufgeführten Parameter relevant.

### 5.2.2 Voraussetzungen für die gemeinsame biologische Behandlung

Das Abwasser darf mit anderem Abwasser zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung nur vermischt werden, wenn zu erwarten ist, dass mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

1. Bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage (Anlage z. B. entsprechend DIN 38412-L 26) folgende Anforderungen nicht überschritten:

Giftigkeit gegenüber Fischeiern  $GE_i = 2$ ,

Giftigkeit gegenüber Daphnien  $GD = 4$  und

Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien  $GL = 4$ .

Durch Maßnahmen wie Nitrifikation in der biologischen Laborkläranlage oder pH-Wert-Konstanthaltung ist sicherzustellen, dass eine Überschreitung des  $GE_i$ -Wertes nicht durch Ammoniak ( $NH_3$ ) verursacht wird. Das Abwasser darf zum Einfahren der biologischen Laborkläranlage beliebig verdünnt werden. Bei Nährstoffmangel können Nährstoffe zudosiert werden. Während der Testphase darf kein Verdünnungswasser zugegeben werden.

2. Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 408 erreicht.

Bei wesentlichen Änderungen, sonst mindestens alle 2 Jahre ist der Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen zu führen.

### 5.3 Probenahme und Probenvorbehandlung

Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden.

Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der unter Abschnitt C Nr. 5.4 genannten Analysen- und Messverfahren zu befolgen. Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe zu homogenisieren; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter Abschnitt C Nr. 5.2. Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden. Davon ausgenommen sind folgende Parameter, für die jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist:

- AOX

#### **5.4 Analysen- und Messverfahren**

Den Werten in Abschnitt C Nr. 5.2 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

#### **5.5 Einhaltung der Anforderungen**

Es gelten die Erhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

#### **5.6 Allgemeine Anforderungen**

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B des Anhangs 27 der AbwV sind einzuhalten.

#### **5.7 Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen**

##### **5.7.1 Abwasserbehandlungsanlagen**

Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können. Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

##### **5.7.2 Lager- und Dosierbehälter**

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

##### **5.7.3 Abwasserkanäle und -leitungen**

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Abschnitt C Nr. 5.8.4 durchgeführt werden können.

##### **5.7.4 Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse**

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

##### **5.7.5 Kennzeichnung der Überwachungsstellen**

An den unter Abschnitt C Nr. 5.2 aufgeführten Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

##### **5.7.6 Abwassersammlung und -behandlung**

Das gesamte Abwasser von den Hofflächen ist dem Sedimentationsbecken zuzuführen und dort zu behandeln.

Die Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu betreiben, dass der system- und bemessungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.

##### **5.7.7 Personal**

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

##### **5.7.8 Geräte**

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

### 5.7.9 Einsatzstoffe

Die Unternehmerin hat die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

### 5.7.10 Betriebsbeauftragter

Die Unternehmerin hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.

### 5.7.11 Regelmäßige Unterhaltung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Abschnitt C Nr. 5.8.1 darzustellen.

## 5.8 Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung

### 5.8.1 Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

Abweichend von den Anforderungen nach der Eigenüberwachungsverordnung wird festgelegt: - Probenahme viermal pro Jahr bei Regenwetter

Der KVB sowie dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist jährlich mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen bis zum 01.03. des Folgejahres vorzulegen.

### 5.8.2 Fotometrische Verfahren

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

### 5.8.3 Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

### 5.8.4 Dichtheitsüberwachung

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässeränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Abwasserableitung vor der Behandlung	Abwasserableitung nach der Behandlung oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

Bei Abwasserbecken sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Becken für behandlungsbedürftiges Abwasser	Becken für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser; Becken für die Abwasserbehandlung
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre

## 5.9 Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen

### 5.9.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Für Änderungen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist rechtzeitig vorab ein Antrag zu stellen.

### 5.9.2 Stilllegung

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

## 6 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

## **D Hinweise**

### **1 Hinweise an die Genehmigungsbehörde**

Die Antragsunterlagen wurden nach Nr. 7.4.5 VVWas geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst. Ebenfalls nicht geprüft wurden die Belange des Immissions-schutzes und der Abfallwirtschaft.

### **2 Hinweise an die Unternehmerin**

Die Entwässerungssatzung der Stadt Roth ist ebenfalls einzuhalten.

Nürnberg, den 08.08.2024

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Der amtliche Sachverständige

Dominik Hofmann